



Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Informationsveranstaltung

für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

mit Anschlussvereinbarung an die VKStP und an die KLVK

Primus Schlegel, Leiter Personalamt Kanton St.Gallen

Benedikt Häfliger, Stabsmitarbeiter Versicherungskasse

Pfalzkeller St.Gallen, 22. Mai 2013

Agenda

- ❖ **Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013** **Primus Schlegel**
- ❖ **Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber** **Benedikt Häfliger**
- ❖ **Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton** **Primus Schlegel**
- ❖ **Kommunikationskonzept** **Primus Schlegel**
- ❖ **Weiteres Vorgehen** **Benedikt Häfliger**

anschliessend kleiner Imbiss



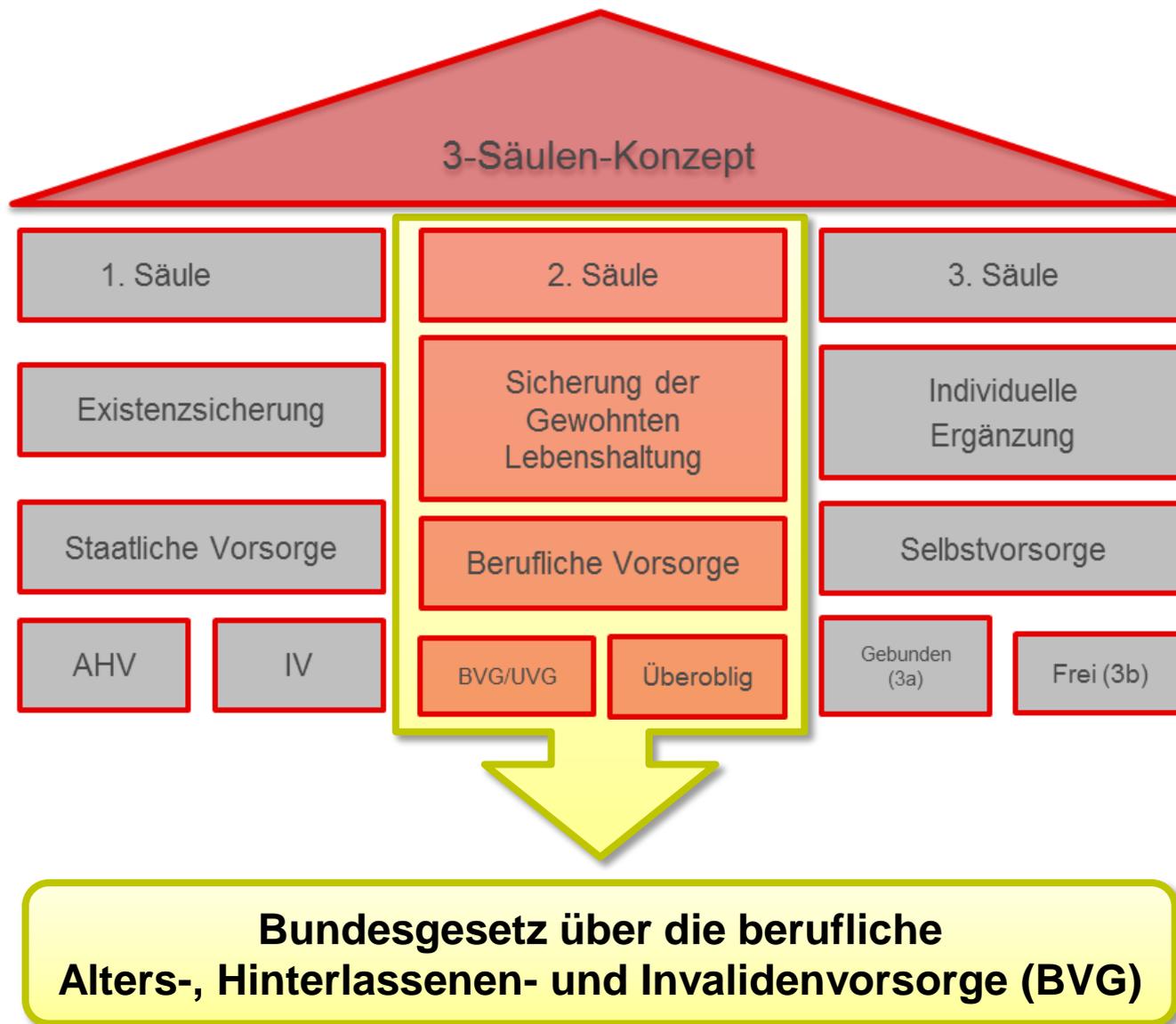
Agenda

- ❖ **Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013** **Primus Schlegel**
- ❖ **Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber** **Benedikt Häfliger**
- ❖ **Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton** **Primus Schlegel**
- ❖ **Kommunikationskonzept** **Primus Schlegel**
- ❖ **Weiteres Vorgehen** **Benedikt Häfliger**

anschliessend kleiner Imbiss



Einordnung des Themas



Berufliche Vorsorge

- ⇒ Aufgabe des Arbeitgebers
- ⇒ keine Staatsaufgabe

Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften

- **keine Verpflichtung zur Verselbständigung**
⇒ berufl. Vorsorge als Teil der Staatsverwaltung
- **keine Verpflichtung zur Parität AG – AN**
⇒ Anhörung statt Mitbestimmung
- **keine Verpflichtung zur Sanierung bei Unterdeckung**
⇒ Staatsgarantie

Berufliche Vorsorge Kanton St.Gallen (1)

Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP)

- Mitarbeitende des Kantons
- Mitarbeitende der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten
 - Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Labor
 - Universität, PHSG, SVA, GVA, usw.
- Mitarbeitende angeschlossener Arbeitgeber
 - z.B. NTB, ISME, Rheintalbus AG



aktive Versicherte
Rentenbezüger
Vermögen
Deckungsgrad

Kantonale Lehrerversicherungskasse (KLVK)

- Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen im Kanton St.Gallen
- teilweise übriges Schulpersonal der Schulgemeinden
- Mitarbeitende angeschlossener Arbeitgeber
- total über 140 angeschlossene Arbeitgeber



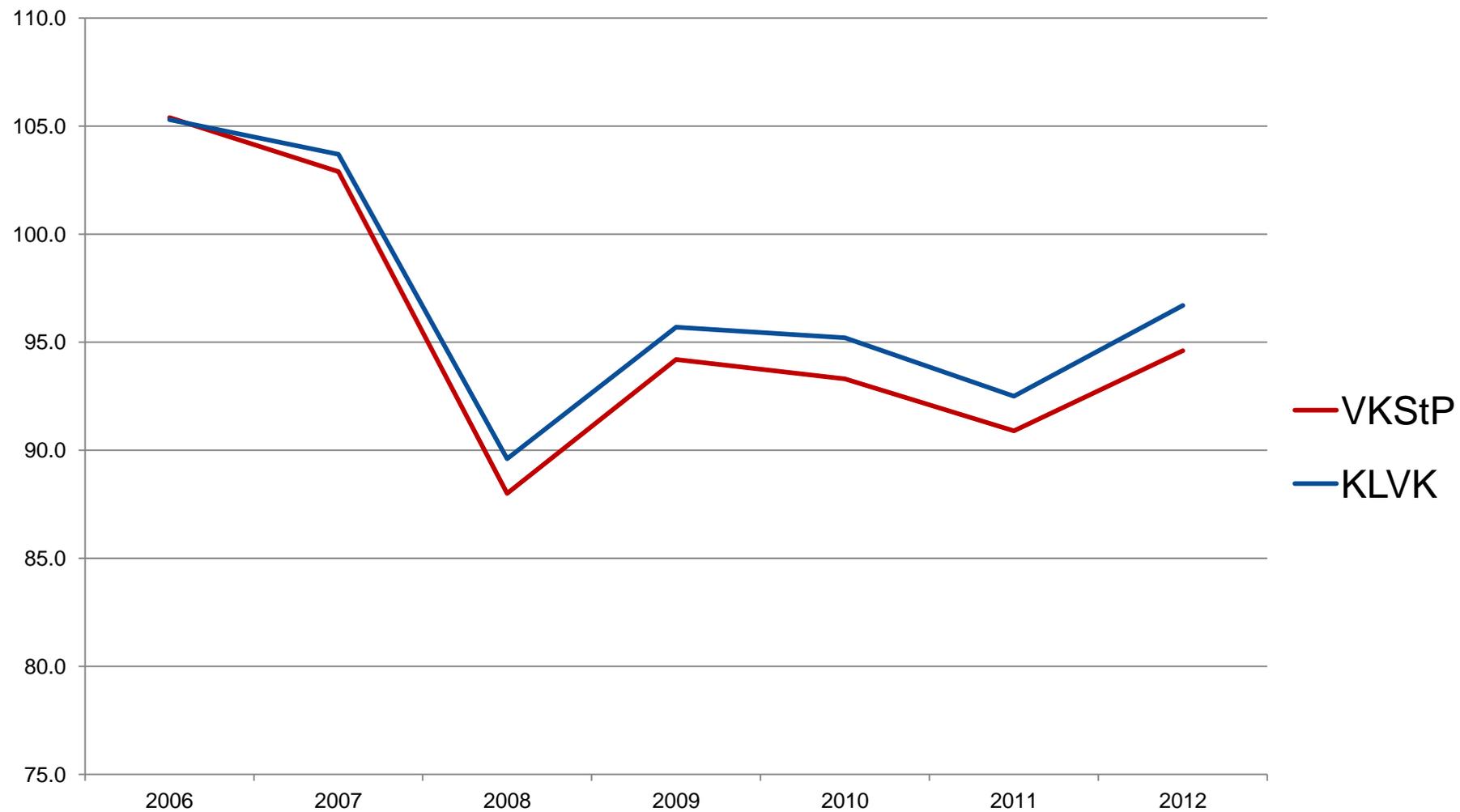
vorläufiger Stand per Ende 2012



Berufliche Vorsorge Kanton St.Gallen (2)

Entwicklung der Deckungsgrade seit 2006

in % per 31.12.



Berufliche Vorsorge Kanton St.Gallen (3)

- **rechtlicher Status:** unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten
- **Verwaltungskommissionen:** - paritätisch Arbeitgeber / Arbeitnehmer
- Leitung durch Vorsteher FD bzw. BLD
- **Versicherungsarten:**
 - Rentenversicherung ⇒ Leistungsprimat
 - Sparversicherung ⇒ Beitragsprimat
 - Risikoversicherung ⇒ Leistungsprimat
- **Versichertenverwaltung:** Personalamt (FD)
- **Vermögensverwaltung:** Amt für Vermögensverwaltung (FD)
- **versicherungstechnische Grundlagen:** BVG 2010 (Anpassung an Demografie)



Änderungen des BVG vom 17. Dezember 2010

Finanzierung, Organisation und Führung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

① **Verselbständigung bis spätestens 1. Januar 2014**

- Ausgliederung aus der Verwaltungsstruktur
- rechtliche, organisatorische und finanzielle Eigenständigkeit

② **Festlegung des Finanzierungssystems**

- Vollkapitalisierung als Standard
- Teilkapitalisierung als Option

③ **Regelung der Vorsorge**

- Festlegung der Finanzierung (Beiträge) oder
- Festlegung der Leistungen (Versicherungspläne)



Das Gesetz als "Stiftungsurkunde"

Der "Stifter" Kanton errichtet die Vorsorgeeinrichtung und legt deren Grundzüge fest, d.h. er:

- bestimmt die Rechtsform
- regelt das Gründungsverfahren
- erlässt Bestimmungen über Finanzierung oder Leistungen



Der Stiftungsrat als oberstes Organ gemäss BVG setzt die Grundzüge um und:

- nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr
- sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
- bestimmt die strategischen Ziele / Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung
- legt die Organisation fest
- sorgt für die finanzielle Stabilität
- überwacht die Geschäftsführung

Inhalte der "Stiftungsurkunde" (1)

Bestimmung der Rechtsform

- **selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung**

Bezeichnung der angeschlossenen Arbeitgeber

- ⇒ Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals
- ⇒ selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen für ihr Personal, sofern ...
- ⇒ Träger der öffentlichen Volksschule für ihr Personal, sofern ...
- ⇒ Arbeitgeber mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden
- ⇒ Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen



**Opting-out
Klausel**

**Anschluss-
vereinbarung**

Inhalte der "Stiftungsurkunde" (2)

Regelung des Gründungsverfahrens

➤ **Zusammenführung von VKStP und KLVK**

- ✓ Eintritt in Rechte und Pflichten des Kantons für VKStP und KLVK
 - ✓ Übernahme von Aktiven und Passiven des Kantons betreffend VKStP und KLVK
 - ✓ Übernahme der Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versichertenverwaltung
 - ✓ Fortführung der Vermögensverwaltung durch Amt für Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Stiftungsrates (Leistungsvereinbarung)
-
- ⇒ Zusammensetzung und Wahl des ersten Stiftungsrates
 - ⇒ Regelung der Leistungen: Festlegung des Primats
 - ⇒ Vorgaben zur Übergangsordnung
 - ⇒ Regelung der Ausfinanzierung einschliesslich Beteiligung der Versicherten



Der erste Stiftungsrat: Zusammensetzung / Wahl

ab 1. Juli 2013	Anzahl AG-Vertreter	Wahl durch	Anzahl AN-Vertreter	Wahl durch
Kanton, Universität, PHSG, SVA, GVA, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, AG mit Anschlussvereinbarung		Regierung		Verbände des Staatspersonals
Spitalverbände Psychiatrieverbände Zentrum für Labormedizin		Regierung		Verbände des Staatspersonals
Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden		Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)		Interessenverbände für Lehrpersonen der Volksschule

- zusätzlich je 1 Rentenbezüger aus VKStP und KLVK (mit beratender Stimme)
- Zulässigkeit der Vertretung durch Dritte (Ausnahme: Rentenbezüger)
- Mitgliedschaft in einem Personalverband ist nicht Wählbarkeitsvoraussetzung für AN
- Mitglied der Regierung als Tagespräsident/in für die Leitung der konstituierenden Sitzung

Der erste Stiftungsrat: Aufgaben

Erlass von Reglementen

- Vorsorgereglement
- Organisationsreglement
- Anlagereglement
- Reglement über Rückstellungen und Reserven
- Reglement über Teilliquidationen

Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- Vermögensverwaltung durch Amt für Vermögensverwaltung
- Benutzung der Infrastruktur der Staatsverwaltung (EDV usw.)
- ...

Wahlen

- Experte/Expertin berufliche Vorsorge
- Revisionsstelle (≠ Finanzkontrolle)
- Geschäftsführung

September – Dezember 2013

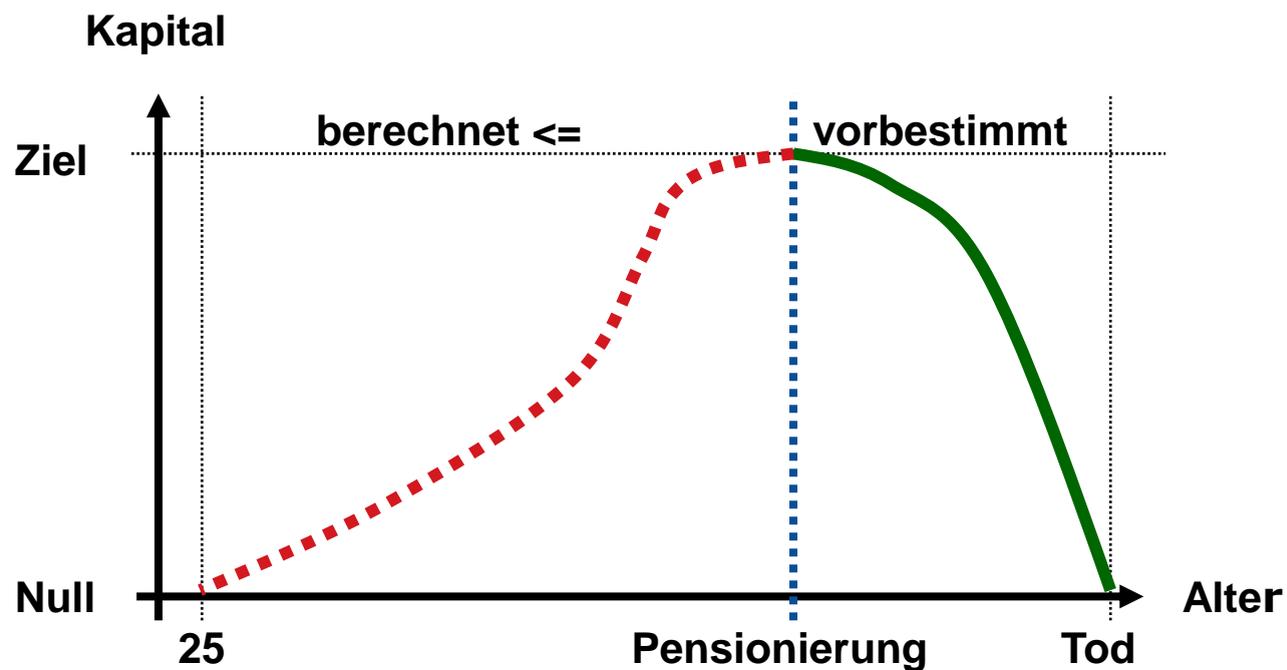


Festlegung der Leistungen

Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen

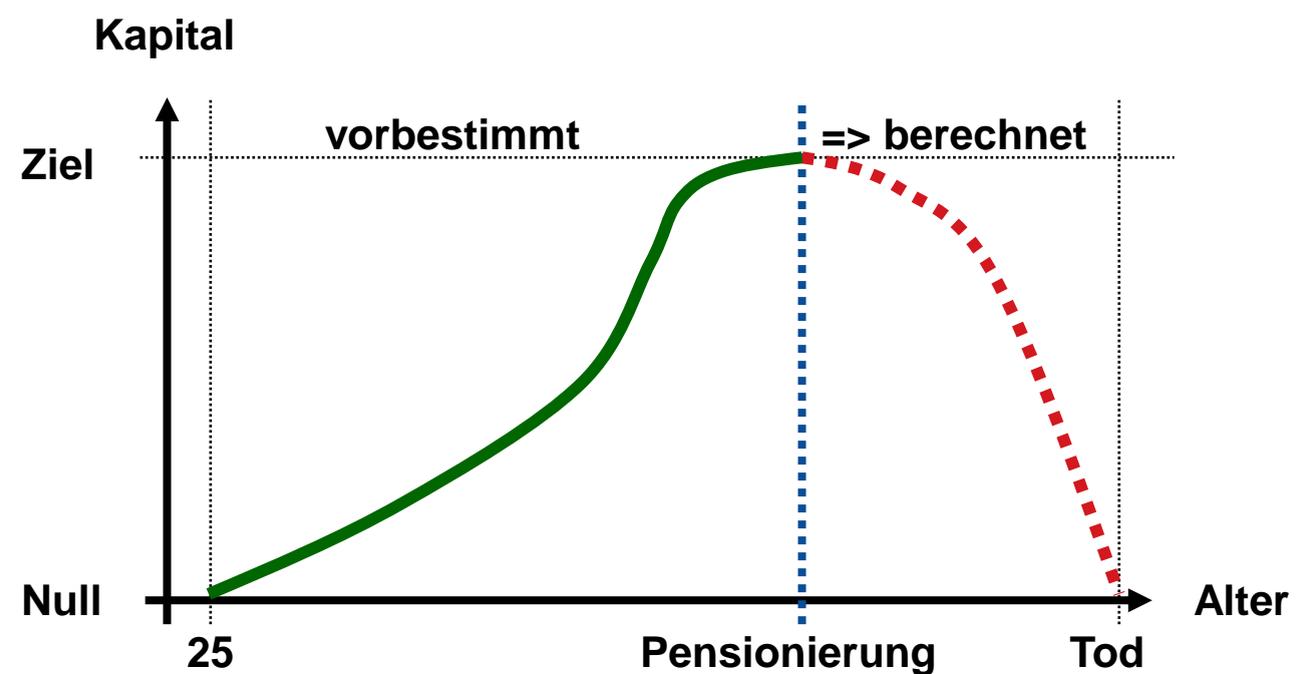
Leistungsprimat

Altersrente = versicherter Lohn x Altersrentensatz



Beitragsprimat

Altersrente = Sparguthaben x Umwandlungssatz



"Versicherungsprinzip"

"Sparkassenprinzip"



Festlegung der Leistungen

Mischprimat:

Versicherung für:		Primatsform
Alter	⇒	Beitragsprimat
Invalidität	⇒	Leistungsprimat
Tod	⇒	Leistungsprimat

⇒ Wegfall der Unterscheidung zwischen Renten-, Spar- und Risikoversicherung

Konsequenz aus der Festlegung der Primatsform

Bundesrecht verbietet zusätzliche Bestimmungen zu den Beiträgen

⇒ Festlegung der Finanzierung oder Festlegung der Leistungen

- **aber:** **Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates für Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen**



Vorgaben zur Übergangsordnung

- **Jahrgänge 1955 und älter:** verbleiben in der bisherigen Ordnung
(mit Leistungsprimat bei Altersleistungen)
- **Jahrgänge 1956 und jünger:** einmalige, arbeitgeberfinanzierte
Besitzstandswahrung auf modellmässiger
Rentenanwartschaft bei konstantem Lohn

⇒ "Drehtürprinzip":
Austrittsleistung = Eintrittsleistung
- **technische Vorgaben für den ersten Stiftungsrat:**
 - Umwandlungssatz 6,4 %
 - Technischer Zins 3,5 %
 - Realverzinsung 2 %



Ausfinanzierung

Gewährleistung eines Deckungsgrades von 100 % im Übergang von VKStP/KLVK zur St.Galler Pensionskasse

- **Verselbständigung verpflichtet nicht zur Ausfinanzierung**
Alternative: Sanierungsplan zur Beseitigung der Unterdeckung in 5 -7 Jahren
- **alleinige Verantwortung des Kantons für Entwicklung von VKStP und KLVK**
- **korrekte Ausgangslage für SGPK**
- **klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für VKStP/KLVK bzw. SGPK**
- **keine Übergangsphase, keine Überschneidungen mit Sanierungsmassnahmen**



Ausfinanzierung

Berechnung des Ausfinanzierungsbeitrages (brutto)

Unterdeckung VKStP und KLVK
per 31. Dez. 2013
Umwandlungssatz 6,4 %
Technischer Zins 3,5 %



Einmalige Umstellungskosten zur
Besitzstandswahrung
für Jahrgänge 1956 und jünger
Realverzinsung 2 %

300 Mio. Fr.

- Basisszenario
- Einschätzung Stand Anfang März 2013
- jährliche Kosten 12.3 Mio. Franken für Abschreibungen und Zinsen

⇒ einschliesslich Vorfinanzierung der Versichertenbeteiligung



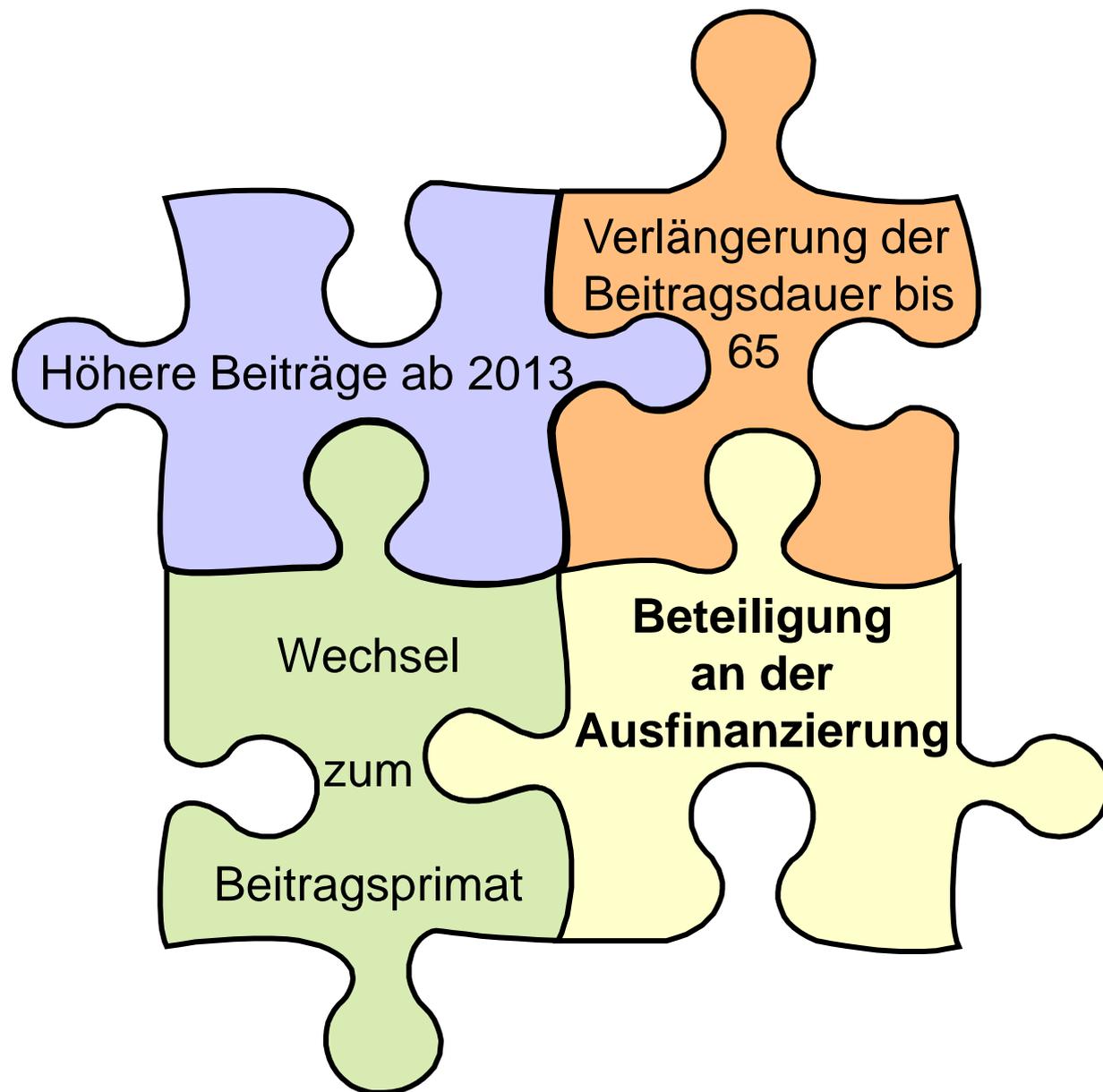
Entwicklung der Kapitalmärkte bis Ende 2013



Ausfinanzierung

Beteiligung der Versicherten

**$\frac{1}{4}$, max. 75 Mio. Fr.
in längstens 5 Jahren**



- Unterdeckung nicht wegen ungenügender Beiträge
- kein Mitbestimmungs-, bloss Anhörungsrecht
- keine Verzinsung der Unterdeckung durch Kanton
- keine Beteiligung der anderen Arbeitgeber

Frage der Angemessenheit



7 gute Gründe für ein **JA**

-  **Die vom BVG geforderte Verselbständigung wird rechtzeitig umgesetzt.**
-  **In der SGPK werden VKStP und KLVK nun auch rechtlich zusammengeführt.**
-  **Die berufliche Vorsorge durch den Arbeitgeber Kanton St.Gallen wird «entpolitisiert»:**
 - oberstes Organ ist der Stiftungsrat;
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ein paritätisches Mitbestimmungsrecht.
-  **Mit der Ausfinanzierung auf 100 %:**
 - wird die finanzielle Stabilität der SGPK erhöht;
 - wird einen klare Ausgangslage für die SGPK und ihren Stiftungsrat geschaffen;
 - kann auf die Fortführung der Staatsgarantie verzichtet werden;
 - werden die günstigen Verhältnisse am Kapitalmarkt ausgenützt.
-  **Die Versicherten beteiligen sich in einem vertretbaren Ausmass an der Ausfinanzierung.**
-  **Der Wechsel zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen trägt der Flexibilisierung der Arbeitswelt und einem zeitgemässen Personalmanagement Rechnung.**
-  **Die SGPK ist offen für andere Arbeitgeber, z.B. für Gemeinden.**

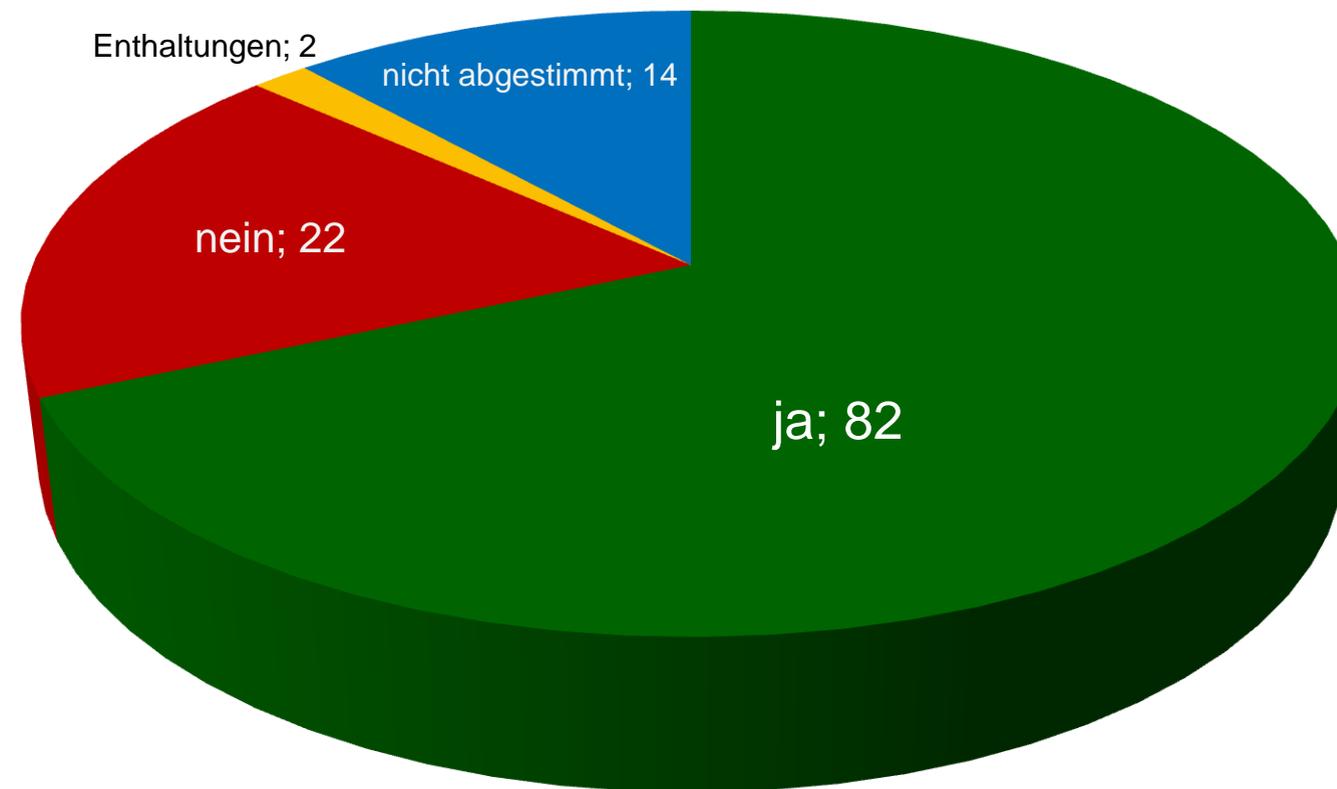
... und was bedeutet ein **NEIN**?

- Die vom BVG geforderte Verselbständigung müsste durch Dringlichkeitsrecht oder mit einer neuen Gesetzesvorlage umgesetzt werden.
- VKStP und KLVK blieben bis auf Weiteres Teile der Verwaltung.
- Leistungsprimat, Unterdeckung und Staatsgarantie würden fortgeführt.
- Die für eine Ausfinanzierung günstigen Verhältnisse am Kapitalmarkt würden nicht ausgenützt.
- Ein neuer Stiftungsrat müsste zunächst eine Sanierung durchführen, zu der alle Arbeitgeber und Versicherten beitragen müssten.
- Insgesamt wäre für alle Beteiligten mit deutlich höheren Folgekosten und weiteren Nachteilen zu rechnen.

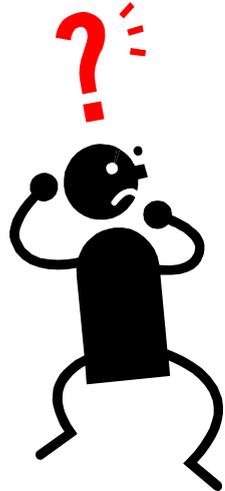


Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat in der Schlussabstimmung vom 27. Februar 2013 zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse klar Stellung bezogen:



Haben Sie noch Fragen ?



Oder ist alles klar ?



Wollen Sie dem Gesetz über die St.Galler Pensionskasse zustimmen ?

JA

NEIN

Agenda

- ❖ Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013 Primus Schlegel
- ❖ **Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber** **Benedikt Häfliger**
- ❖ Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton Primus Schlegel
- ❖ Kommunikationskonzept Primus Schlegel
- ❖ Weiteres Vorgehen Benedikt Häfliger

anschliessend kleiner Imbiss



Agenda

- ❖ Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013 Primus Schlegel
- ❖ Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber Benedikt Häfliger
- ❖ **Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton Primus Schlegel**
- ❖ Kommunikationskonzept Primus Schlegel
- ❖ Weiteres Vorgehen Benedikt Häfliger

anschliessend kleiner Imbiss



Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Art. 22 Abs. 2 PKG

Die Regierung verhandelt mit den mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton.

Art. 23 PKG

Die Regierung regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung:

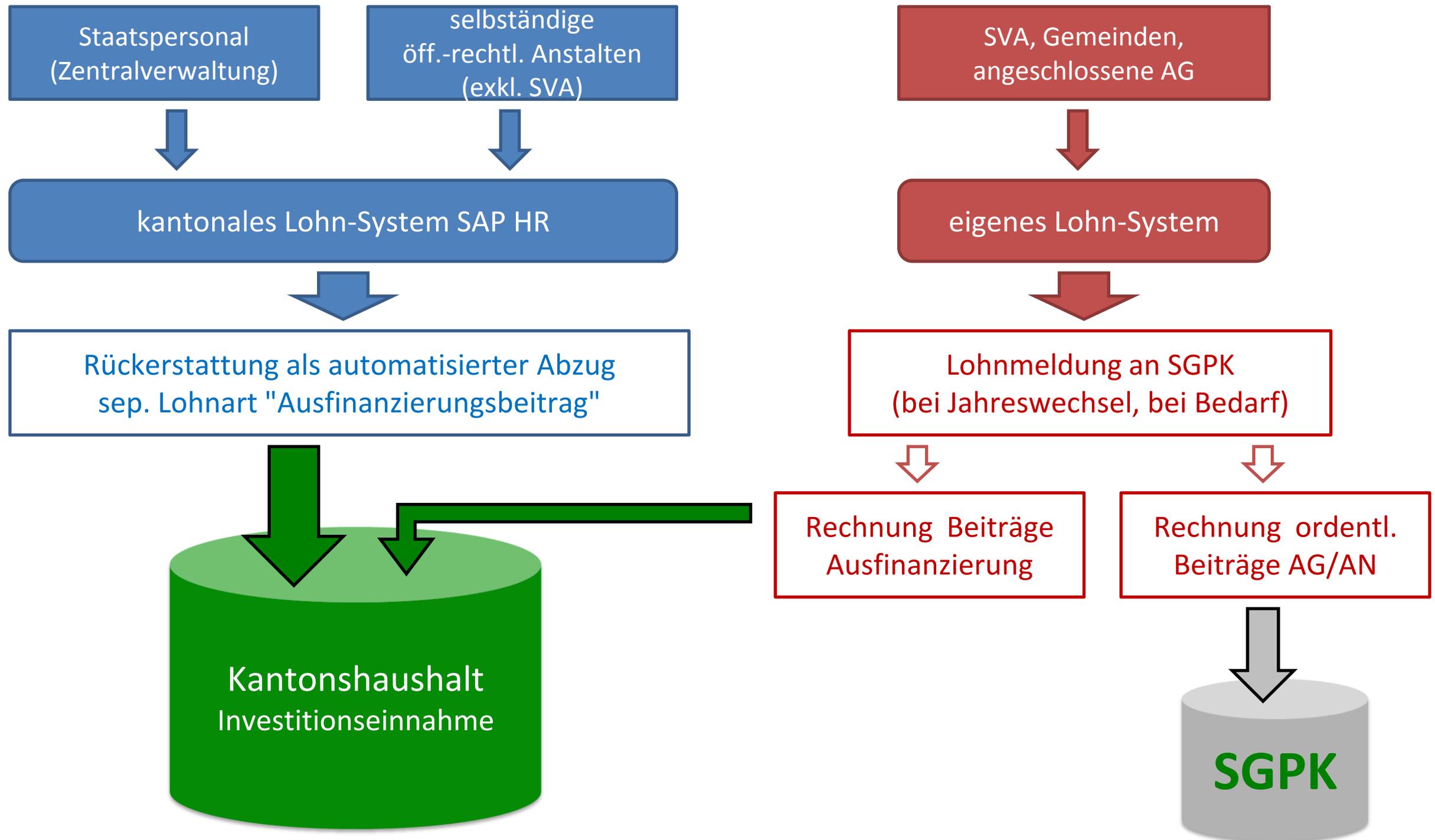
- a) ...
- b) für die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Vertragsabschluss.

Regierungsbeschluss vom 17. April 2013 (RRB 2013/203)

Das Finanzdepartement wird eingeladen, mit den mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgebern die Verhandlungen über die Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton aufzunehmen.



Abwicklung Rückerstattung Versichertenbeteiligung an Kanton



Eckwerte für die Rückerstattung der Versichertenbeteiligung

- Der Zeitraum ist auf höchstens 5 Jahre beschränkt.
- Der Höchstbetrag ist limitiert (1/4, insgesamt max. 75 Mio. Franken).
- Die genaue Summe des Rückerstattungsbetrages steht erst im Verlauf 2014 fest.
- Die Rückerstattungspflicht beginnt am 1. Januar 2014, vorerst auf vorläufiger Basis.
- Basis ist die versicherte Lohnsumme aller Versicherten im Rückerstattungszeitraum.
- Ablieferungspflichtig gegenüber dem Kanton ist der angeschlossene Arbeitgeber.

Faustregel

Ein Höchstbetrag von insgesamt 75 Mio. Franken würde einem **zusätzlichen Lohnabzug von 1 % während 5 Jahren** entsprechen.



Handlungsoptionen

- **Die angeschlossenen Arbeitgeber zeigen sich solidarisch.**
 - Sie bieten in der neuen Anschlussvereinbarung Hand zu einer analogen Rückerstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton.
 - Sie können die Rückerstattung ganz oder teilweise selber tragen.

- **Die angeschlossenen Arbeitgeber stimmen einer Rückerstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton nicht zu.**
 - a) Sie kündigen die Anschlussvereinbarung (mit Einverständnis der Arbeitnehmenden),
oder
 - b) VKStP/KLVK bzw. SGPK behalten sich die Kündigung der Anschlussvereinbarung vor.



Agenda

- ❖ Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013 Primus Schlegel
- ❖ Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber Benedikt Häfliger
- ❖ Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton Primus Schlegel
- ❖ **Kommunikationskonzept** Primus Schlegel
- ❖ Weiteres Vorgehen Benedikt Häfliger

anschliessend kleiner Imbiss



Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

1. Phase

Informationen über die Gesetzesvorlage

Zielgruppen:

- Stimmbürger
- Versicherte
- Arbeitgeber

www.pensionskasse.sg.ch

Informationsschreiben

Veranstaltungen

Medien

2. Phase

Informationen über die Umsetzung der SGPK

Zielgruppen:

- Versicherte
- Arbeitgeber

www.sgpk.ch

Informationsschreiben

Veranstaltungen

**Volksabstimmung
9. Juni 2013**



Agenda

- ❖ Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013 Primus Schlegel
- ❖ Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber Benedikt Häfliger
- ❖ Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton Primus Schlegel
- ❖ Kommunikationskonzept Primus Schlegel
- ❖ **Weiteres Vorgehen** **Benedikt Häfliger**

anschliessend kleiner Imbiss



Agenda

- ❖ Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2013 Primus Schlegel
- ❖ Bedeutung für die angeschlossenen Arbeitgeber Benedikt Häfliger
- ❖ Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton Primus Schlegel
- ❖ Kommunikationskonzept Primus Schlegel
- ❖ Weiteres Vorgehen Benedikt Häfliger

anschliessend kleiner Imbiss

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

